

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 18. Mai.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Kriegsartikel des Schweizerischen Heeres. — Die Uniformsveränderung in der deutschen Armee. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Wahlen. Beförderung. Entlassung. Ausrüstung des Armee- und Linientrains mit dem Einzel-Kochgeschirr aus Stahlblech. Vermeidung von Kulturschaden bei Truppenübungen. Bestreitung der Kosten für Extraverpflegung der Truppen aus der Ordinäreinlage des Bundes. Grössere Schonung und bessere Pflege der Dienstpferde. Regiepferde für den Truppenzusammenzug. Schweizer. Rennverein, Sektion Bern, Sektion Basel. Pferderennen in Basel. Offiziersverein der Stadt Bern. — Ausland: Österreich: Dienstjubiläum. England: Armeeeregulation. Der Krieg in Südafrika. — Bibliographie.

Die Kriegsartikel des Schweizerischen Heeres.

Sieben Jahre nach der Sempacher Schlacht und noch unter dem Eindrucke des mächtigen Ereignisses erliessen die Eidgenossen den vom 10. Juli 1393 datierten (Sempacher-) „Brief (*). Er enthielt die Grundzüge eines Militärrechtes, aber keine paragraphierten Kriegsartikel. Jene Zeit begnügte sich damit, dass der Wehrmann im Gefechte seine Schuldigkeit that und dem Aufgebote pünktlich Folge leistete. Im übrigen galt das bürgerliche Recht. Ganz besonders wendeten sich die Bestimmungen gegen Ausreisser, Marodeurs u. s. w. Ausdrücklich ward das weibliche Geschlecht dem Schutze der Krieger empfohlen und sollte ihm kein Leid geschehen, „es were dann dz ein tochter oder ein froww ze vil geschreyes machte dz vns schaden bringen möchte gegen vnsern vyenden od sich ze wri stalte oder deheinen anfele oder wurffe. . . .“ Die nach den Kriegsordnungen ausgesprochenen Strafen wurden gewiss in den meisten Fällen vollzogen. Der Freimann und seine Knechte befanden sich stets bei den altschweizerischen Heeren.

Das kriegerische 15. Jahrhundert forderte dagegen schon ganz bestimmte und gleichmässig verbindliche Vorschriften für das Benehmen der Wehrmänner im Felde. Die Erfahrungen aus der Zeit der Burgunderkriege sollten verwertet werden und aus den Besprechungen der Obrigkeiten ging eine Eidesformel hervor, welche die

ins Feld ziehenden Truppen regelmässig beschworen. Der erste derartige Eid erscheint in den Festsetzungen des „Stanser Verkommniss“ und datiert vom 4. November 1481. *) Nach A. Ph. v. Segesser „ist sie wahrscheinlich aus dem Eide entstanden, welchen die Luzerner, wie der Abschied vom 9. August 1480 sagt, die Ihrigen im Felde schwören liessen und welche gemeinsam bei den Truppen, die in den Dienst Ludwigs XI. zogen, beschwören zu lassen, damals beschlossen wurde.“ **)

Es ist ganz natürlich, dass man die Reisläufer, welche in eines grossen und mit der Eidgenossenschaft befreundeten Monarchen Sold traten, mit ihren Pflichten genau vertraut machte und sie diese auch beschwören liess. Es galt alles zu thun, um die gemeinsame Kriegsehre vor Schändung und jedem Schaden zu bewahren. Dass aber für die im eigenen Dienst ausziehenden Truppen keine besondere Eidesformel festgestellt ward, welche etwa grössere oder geringere Abweichungen von jener zeigte, ist leicht erklärlich. Die schweizer Söldner, mit eigener Gerichtsbarkeit, mit heimischen Strafgesetzen ausgestattet, fühlten sich immer und überall unter den Geboten ihrer vaterländischen Obrigkeit — genau

*) A. Ph. v. Segesser, Sammlung kleiner Schriften. II. 153. (Abdruck.)

**) A. Ph. v. Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit. I. 142.

In dieser Bestimmung des luzerner Rates heisst es: „wer den friden verseit (versagt) oder mit worten brichet es sye mit fluchen oder mit schelten da sonnd die hauptlüt gewalt hon bi iren eiden angends ze straffen in sinen eren oder an sinem lib oder an sinem leben. Vnd wer den brichet mit den werken, dem sol man ablagen sin houbt, dötet aber ieman den andern im friden, den sezt man als ein mörder vff ein rat.“

*) Der Berner „Gewaltbrief“ von 1371 stimmt mit dem von Sempach ziemlich genau überein und mag diesem als Vorbild gedient haben. Vergl. Rodt, I. 147—151.